

INITIATIVE NATÜRLICHE KREISLAUFWIRTSCHAFT e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Initiative natürliche Kreislaufwirtschaft e.V.“ und war bis zum Inkrafttreten dieser Satzung benannt als „Verbund kompostierbare Produkte e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und anderen Organisationen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette von vorzugsweise biobasierten kompostierbaren und biologisch abbaubaren Materialien und Produkten tätig sind mit dem gemeinsamen Ziel der Förderung und Schließung der organischen Kreislaufwirtschaft als wesentlicher Bestandteil der Bioökonomie.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Das sind in erster Linie:
 - a) Die Stärkung und Schließung der organischen Kreislaufwirtschaft in Deutschland und Europa und zur Förderung der Bioökonomie,
 - b) Die ergebnisoffene Prüfung sinnvoller Anwendungen biologisch abbaubarer und kompostierbarer Materialien für eine geschlossenen Kreislaufwirtschaft und deren Beitrag zur Reduzierung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik und, auf dieser Grundlage, Mitwirkung an der Erarbeitung der notwendigen innovationsfreundlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bioökonomie in Deutschland,
 - c) Die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber politischen, staatlichen und sonstigen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union,
 - d) Die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Mitgliedern und relevanten Akteuren, sowie der Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - e) Mitwirkung an der Entwicklung und Etablierung einheitlicher Standards und Kennzeichnungen für biologische Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit von Materialien in allen sinnvollen Umgebungen sowie die Förderung des dafür notwendigen Forschungs- und Entwicklungsbedarfs.
- (5) Der Verein vertritt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland auf dem Gebiet der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegens sowie ausländische Unternehmen mit einer in das Handelsregister eingetragenen

Zweigniederlassungen werden, die

- a) auf dem Gebiet der Verarbeitung von kompostierbaren Produkten, soweit sie gemäß EN 13432 zertifiziert sind, sowie biologisch abbaubaren Produkten, soweit sie gemäß der bestehenden europäischen Normen zertifiziert sind, tätig sind;
- b) auf dem Gebiet der Zertifizierung von Produkten gemäß EN 13432 und anderen Normen für den biologischen Abbau von Materialien und Produkten tätig sind;
- c) auf dem Gebiet des Verkaufs von kompostierbaren Produkten soweit sie gemäß EN 13432 zertifiziert sind, sowie biologisch abbaubaren Produkten, soweit sie gemäß der bestehenden europäischen Normen zertifiziert sind, tätig sind;
- d) auf dem Gebiet der Produktion von Anlagen und Vorrichtungen zur Verwertung biologischer Abfälle tätig sind;
- e) auf dem Gebiet der Sammlung und / oder der Verwertung biologischer Abfälle tätig sind;
- f) nicht selbst als Unternehmen i. S. von § 2 Abs. (1) tätig sind, aber als herrschendes Unternehmen eines Konzerns i. S. des Aktiengesetzes ausschließlich oder überwiegend Anteile an Unternehmen i. S. von § 2 Abs. (1) halten; oder
- g) deren Tätigkeit mit der Produktion, der Verarbeitung, dem Verkauf oder der Verwertung biologisch abbaubarer Produkte in enger Beziehung steht und deren Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Vereinszweck ist.

(2) Ordentliche Mitglieder können auch alle Unternehmen werden die auf dem Gebiet der Herstellung kompostierbarer (zertifiziert gemäß EN 13432) und biologisch abbaubarer Produkte (zertifiziert gemäß der bestehenden europäischen Normen) tätig sind und ihren Unternehmenssitz nicht in der Europäischen Union haben.

(3) Fördermitglieder sind alle Unternehmen, die auf dem Gebiet der Herstellung kompostierbarer (soweit zertifiziert nach EN 13432) und biologisch abbaubarer, soweit sie gemäß der bestehenden europäischen Normen zertifiziert sind, Werkstoffe tätig sind und ihren Unternehmenssitz in der Europäischen Union haben. Fördermitglieder können zudem alle Unternehmen gemäß § 2, (1) oder §2, (2) werden.

(4) Als korporative Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die besondere fachliche Interessen in der Wertschöpfungskette für biologisch abbaubare und kompostierbare Produkte wahrnehmen.

(5) Als korporative Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen die im Umfeld der Wertschöpfungskette für biologisch abbaubare Produkte tätig sind, aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft im Interesse des Vereins ist.

(6) Als korporative Mitglieder können auch öffentlich rechtliche Entsorgungsträger aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft im Interesse des Vereins ist.

(7) Als korporative Mitglieder können auch Forschungsinstitute und wissenschaftliche Einrichtungen aufgenommen werden, sofern ihre Forschung von Relevanz für den Vereinszweck ist.

(8) Start-ups aus dem Bereich der Wertschöpfungskette von biologisch abbaubaren und kompostierbaren Produkten können „Start-up Mitglied“ werden mit einem reduzierten Beitragssatz laut Beitragsordnung. Nach 2 Jahren der Start-up Mitgliedschaft wird diese in eine

reguläre Mitgliedschaft überführt. Sondervereinbarungen hierzu können mit dem Vorstand (mindestens aber mit einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung) abgestimmt werden.

(9) Kreuzmitgliedschaften mit anderen relevanten Interessenvertretungen und Verbänden sind möglich und erwünscht, sofern sie im Interesse des Vereinszwecks sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche zum Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Fördermitglied, korporatives Mitglied, Start-up Mitglied oder Kreuzmitgliedschaft sind an die Geschäftsführung des Vereins zu richten, die sie dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung das doppelte Stimmrecht.

(2) Die Rechte gemäß §4 (1) beschränken sich auf ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle korporativen Mitglieder und Start-up Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verbund bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,

(2) Alle Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Vereinsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Pauschalbetrag jährlich erhoben.

(3) Aufnahmegebühren werden vom Vorstand, verpflichtende Umlagen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr erhoben werden. Insgesamt darf die Summe der Umlagen pro Jahr und Mitglied den einfachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

(4) Die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch Beschluss des Vorstands festgesetzt.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Eine ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn das Mitglied nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres eine Änderung beantragt hat.

(2) Das Mitglied hat während der ruhenden Mitgliedschaft kein Stimmrecht und kein Recht an der Teilnahme der Mitgliederversammlung.

(3) Während der ruhenden Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag von 10 € erhoben und dem Mitglied jährlich in Rechnung gestellt.

(4) Die ruhende Mitgliedschaft kann jeweils zum Monatsanfang in eine reguläre Mitgliedschaft überführt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Brief an die Geschäftsführung erklärt werden;
- b) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes. In diesem Falle sind die Beiträge noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
- c) durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch die Geschäftsführung – ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht oder geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
- b) die Voraussetzung für die Aufnahme des Mitgliedes fortgefallen ist;
- c) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(4) Bestehen hinreichende Verdachtsmomente, dass ein Mitglied sich eines Verhaltens im Sinne von Absatz (2) a) schuldig gemacht hat, so kann der Vorstand als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Beschluss bewirkt, dass sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins und des betroffenen Mitgliedes ruhen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes unverzüglich aufzuheben, wenn die Verdachtsmomente, die zum Ruhen der Mitgliedschaft geführt haben, nicht mehr bestehen.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen ab. In dringenden Fällen kann der/die Vorstandsvorsitzende oder eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss diesem Antrag binnen vier Wochen vom Vorstand stattgegeben werden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung von den anderen Organen des Vereins zu regeln sind.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und von mindestens drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (Vorstand i.S.d. § 26 BGB),
- b) die Beitragsordnung, Änderungen der Beitragsordnung und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- c) den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) Satzungsänderungen.

(3) Über Gegenstände, deren rechtzeitige Bekanntmachung vor der Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist, kann nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung keinen Widerspruch dagegen erhebt.

(4) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist formfrei. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder es verlangen.

§ 12 Protokoll

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch Unterschrift des/der Vorstandsvorsitzende/n und die Geschäftsführung oder deren Stellvertretungen zu beurkunden.

§ 13 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben das zweifache Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen sind natürliche Personen, die ausweislich Eintragung im Handels- bzw. Vereinsregister oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung des stimmberechtigten Mitglieds berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall drei Stimmen abgeben.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 14 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über welchen abgestimmt wird, als abgelehnt.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von vier Wochen darüber beraten und eine Empfehlung abgeben soll. Ein Antrag ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, sofern nicht vorher nach § 10 Abs. (1) oder (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Solche Anträge bedürfen in der Mitgliederversammlung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus: dem/der Vorsitzenden und mindestens drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder gemäß § 2 Abs. (2) oder § 2 Abs. (3) lit b) haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für den/die Vorstandsvorsitzenden und insgesamt die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Über den Vorschlag wird ein Sonderbeschluss dieser Mitglieder gefasst. § 4 Abs. (1) gilt auch für diesen Sonderbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. (2) lit a) an den Wahlvorschlag gebunden.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister des Vereins.
- (4) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter sowie durch mindestens zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Die Beratung und Beschlussfassung über dringliche Anträge erfolgen durch den Vorstand.
- (2) In eiligen, an sich nicht der Beschlussfassung des Vorstands unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, selbstständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Vorstands sind der nächsten Versammlung bzw. Sitzung des zuständigen Vereinsorgans zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmvertretung ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand - bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter - leitet die Versammlungen und Sitzungen der Verbundorgane.

§ 18 Ausscheiden aus dem Vorstand

Die durch Wahl erworbene Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der aktiven Tätigkeit für sein Unternehmen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Fortdauer der Mitgliedschaft beschließen; dabei ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- b) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter a) mit Vollendung mit Eintritt in das Rentenalter.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin, der/die vom Vorstand berufen und entlassen wird.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Verbundorgane. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist hinsichtlich der ihm/ihr obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder, insbesondere vertrauliches Material, hat sie geheim zu halten.
- (4) Die Geschäftsführung erledigt ihre Aufgaben gemäß einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung.

§ 20 Rechnungswesen

Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin überwacht die Kassen- und Buchführung des Verbundes sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens und legt dem/der Vorsitzende/n des Vorstands für die ordentliche Mitgliederversammlung den Vorschlag für den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Bevor der Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, ist die Buchführung von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und der Kassenbestand sowie das Kassenbuch durch den/die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer/Kassenprüferin zu prüfen.

§ 21 Ausschüsse

(1) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse für bestimmte Aufgabengebiete zu bestellen und deren Mitglieder zu benennen.

(2) Die Arbeiten der Ausschüsse werden vom Vorstand überwacht, der sich nach Bedarf von den Ausschüssen Bericht erstatten lässt. Bei Abstimmungen in den Ausschüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 22 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und löst somit die Satzung des Verbund kompostierbare Produkte e.V. vom 02. Oktober 2019 ab.